Rundschreiben über die zusätzlichen Garantien für die Bescheinigung bei Verbringungen von Rindern aus und in Mitgliedstaaten oder Regionen, die über ein genehmigtes Tilgungsprogramm oder einen Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die IBR und die BVD verfügen (oder nicht)

Referenz	**PCCB/S2/1258456**	**Datum**	**21.11.2024**
Aktuelle Version	4.0	Anwendungsdatum	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	IBR, BVD, genehmigtes Tilgungsprogramm, Status „seuchenfrei“, AHL		

Verfasst von	Genehmigt von
Xavier Patigny und Maude Lebrun, Experten	Katrien Beullens, Generaldirektorin a.i.

1 Zielsetzung

In diesem Rundschreiben werden die zusätzlichen Garantien für die Bescheinigung / die Verbringungen von Rindern aus und in Mitgliedstaaten oder Regionen in folgenden Fällen beschrieben:

- Mitgliedstaaten oder Regionen mit einem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR), mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für IBR oder solche Mitgliedstaaten beziehungsweise Regionen, die nicht frei von IBR sind,
- Mitgliedstaaten oder Regionen mit einem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Bovine Virus Diarrhoe (BVD), mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für BVD oder solche Mitgliedstaaten beziehungsweise Regionen, die nicht frei von BVD sind.

2 Anwendungsbereich

Die Liste der Mitgliedstaaten oder Regionen mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die IBR und/oder die BVD, der Mitgliedstaaten oder Regionen mit einem von der EU genehmigten Tilgungsprogramm für IBR und/oder BVD und der nicht seuchenfreien Mitgliedstaaten befindet sich in den Anhängen der konsolidierten Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen.
Die IBR und die BVD sind im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 Seuchen der Kategorie C, D und E.

3 Referenzen

3.1 Gesetzgebung

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit;
- Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates;
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen;
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union;
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen;
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen

zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU;

- Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen;
- K.E. vom 18.04.2024: Arrêté royal relatif à la lutte contre la rhinotrachéite infectieuse bovine;
- K.E. vom 18.09.2017: Königlicher Erlass über die Bekämpfung der bovinen Virusdiarrhö;
- K.E. vom 18.04.2024: Arrêté royal relatif aux règles générales en matière de prévention et de lutte contre certaines maladies animales.

3.2 Andere

/

4 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Abkürzungen:

- IBR: Infektiöse Bovine Rhinotracheitis;
- BoHV-1: bovines Herpesvirus Typ 1, das die Tierseuche IBR hervorruft;
- BVD: Bovine Virus Diarrhoe;
- BVDV: Virus der Bovinen Virus Diarrhoe;
- RT-PCR: Reverse Transcriptase Polymerase Chain reaction; Technik zur Amplifikation und zum Nachweis von Genmaterial;
- ELISA: Enzyme Linked ImmunoSorbent Assay, enzymgebundener Immunoassay zum Nachweis von:
    - Antigenen: Ag-ELISA;
    - Antikörpern: Ak-ELISA.

AHL: Animal Health Law oder Tiergesundheitsrecht, Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit.

Begriffsbestimmungen:

- Zur Schlachtung bestimmte Rinder: Rinder, die gehalten werden und dazu bestimmt sind, direkt oder nach einer Ansammlung zu einem Schlachthof befördert zu werden;
- Nicht zur Schlachtung bestimmte Rinder: die anderen Rinder, die zu jeglichem anderen Zweck (einschließlich der „Hobbyhaltung“) gehalten werden;
- Quarantäne: die abgesonderte Haltung von Tieren unter Vermeidung jedes direkten oder indirekten Kontakts mit Tieren außerhalb der epidemiologischen Einheit, mit der verhindert werden soll, dass sich eine oder mehrere spezifische Seuchen ausbreiten; dabei werden die abgesondert gehaltenen Tiere während eines bestimmten Zeitraums beobachtet und gegebenenfalls untersucht und behandelt (Art. 4 Nummer 38 der Verordnung (EU) 2016/429).

    - Die Quarantänebedingungen stimmen mit denen überein, die unter Punkt 5 des Rundschreibens PCCB/S2/1786874 beschrieben sind;

- zugelassener Quarantänebetrieb: ein Betrieb, dem gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 die Zulassung erteilt wurde (Art. 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2020/688).

  Die Zulassungsbedingungen für einen Quarantänebetrieb für Rinder im Rahmen von Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten entsprechen denen, die in dem Rundschreiben PCCB/S2/1766011 beschrieben sind.

– Verbringungen: Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten.

- Impfung:

Gegen die IBR:

– Impfstoff mit negativem gE-Marker, gE-negativ oder Markerimpfstoff: Impfstoff gegen IBR, der keine serologische Reaktion gegen das Glykoprotein E auslöst;
– Impfungen oder Auffrischungsimpfungen mit gE-negativen Impfstoffen erfolgen gemäß den Anweisungen des Impfstoffherstellers und in Belgien gemäß den Bedingungen des Königlichen Erlasses vom 18. April 2024 über die Bekämpfung der IBR;
– Impfungen sind in Niederlassungen, die frei von IBR sind, verboten.

Gegen die BVD:

- Die verfügbaren Impfstoffe gegen BVD sind keine Markerimpfstoffe. Sie ermöglichen es nicht, serologisch zwischen den geimpften und den infizierten Tieren zu unterscheiden.
- Die Impfung ist in Betrieben, die gemäß dem AHL frei von BVD sind, verboten.

Serologische Untersuchungen:

a. IBR: Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688

Methoden	
Nicht geimpfte Rinder	BoHV-1 I-ELISA (a)
	gB B-ELISA (b)
mit einem Impfstoff mit negativem gE-Marker geimpfte Rinder	gE B-ELISA (c)

(a) ELISA (enzyme-linked immunosorbent assay) zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus
(b) ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-gB-Protein Bei angeforderten Untersuchungen zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus kann diese Methode ebenfalls angewandt werden.
(c) ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-gE-Protein

b. BVD: Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688

Direkte Methoden:

- Echtzeit-Reverse-Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion (Echtzeit-RT-PCR);
- ELISA-Antigennachweis auf das Virus der Bovine Virus Diarrhoe (BVDV).

Serologische Untersuchungen:

- indirekter ELISA (I-ELISA);
- blockierender ELISA (B-ELISA);
- Virusneutralisation.

IBR-Status in Belgien und in Europa:

EU-Status	BE-Status
Seuchenfrei in Bezug auf IBR	I4-6: kein geimpftes Rind in dem Bestand I4-5: Vorhandensein von geimpften Rindern in dem Bestand
Nicht seuchenfrei in Bezug auf IBR	I3 oder I2

Das Management im Zusammenhang mit der IBR wird den zugelassenen Vereinigungen ARSIA (Association Régionale de Santé et d'Identification Animales/Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -identifizierung) und DGZ (Dierengezondheidszorg Vlaanderen) vollständig übertragen. Sie finden auf ihren Websites alle Informationen bezüglich der Erlangung und der Aufrechterhaltung des jeweiligen Status, wobei das endgültige Ziel die Zuerkennung des Status „seuchenfrei" ist.
Sie beruhen auf:

- der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 Anhang IV Teil IV Abschnitte 1 und 2;
- dem Königlichen Erlass vom 18.04.2024 über die Bekämpfung der infektiösen bovinen Rhinotracheitis.

DGZ: https://www.dgz.be/rundvee/gezondheidszorg/programma-s/ibr-programma
ARSIA: https://www.arsia.be/ibr-radikale-aenderungen-im-jahr-2021/?lang=de

Der IBR-Status der Rinderbestände in Belgien kann bei den Vereinigungen ARSIA und DGZ erfragt werden:

- DGZ: Liste der flämischen Bestände mit dem dazugehörigen IBR-Status: https://www.dgz.be/programma/ibr-bestrijding

  oder in Veeportaal über die Suche nach einem Rind.
- ARSIA (Association Régionale de Santé et d'Identification Animales/Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -identifizierung): die Vereinigung per E-Mail (admin.sante@arsia.be) kontaktieren, wobei die Sanitel-Nummer des betreffenden Bestandes und der Betreff der Anfrage anzugeben sind.

BVD-Status in Belgien und in Europa

Die Verwaltung in Bezug auf die BVD wird den zugelassenen Vereinigungen ARSIA (Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -identifizierung) und DGZ (Dierengezondheidszorg Vlaanderen) vollständig übertragen. Auf ihren Websites finden Sie alle Informationen bezüglich des Erhalts und der Aufrechterhaltung der belgischen Status „seuchenfrei" und des Übergangs zu den europäischen Status.

Der Status des Bestands, der gemäß den belgischen Rechtsvorschriften (BE) frei von BVD ist, ist in Anlage 4 des Königlichen Erlasses vom 18.09.2017 über die Bekämpfung der bovinen Virusdiarrhö näher bestimmt.

Der BVD-Status eines Rinderbestands nach den belgischen Rechtsvorschriften kann bei den Vereinigungen ARSIA und DGZ in Erfahrung gebracht werden:

- ARSIA: https://www.arsia.be/connaitre-le-statut-dun-bovin-par-sms/?lang=de
- DGZ: https://www.dgz.be/rundvee/gezondheidszorg/programma-s/bvd-programma

Die Bedingungen bezüglich des Erhalts und der Aufrechterhaltung des Status eines Betriebs, der gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 frei von BVD ist, sind in Anhang IV Teil VI Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 beschrieben.

In beiden Fällen (BE und EU) müssen alle im Bestand anwesenden Tiere einen Status „IPI-frei" haben, damit der Betrieb den Status „seuchenfrei" erhält. Des Weiteren gilt:

Für den Status „BVD-frei BE":

- Während der letzten 12 Monate hat kein virologischer Positivbefund vorgelegen.
- Die Aufrechterhaltung des Status erfolgt über virologische Untersuchungen von Kälbern bei der Geburt oder eine serologische Überwachung.

Für den Status „BDV-frei EU":

- Während der letzten 18 Monate hat kein virologischer Positivbefund vorgelegen.
- In den letzten 12 Monaten:
  - Alle hineingebrachten Tiere stammen aus seuchenfreien Betrieben oder ein Test ergab, dass sie nicht infiziert sind (Nachweis des Virus durch PCR oder Ag-ELISA).
  - Sämtliches Zuchtmaterial stammt aus zugelassenen Betrieben oder BVD-freien Betrieben gemäß dem AHL.
- Die Halter der Bestände, denen dieser Status zugewiesen wird, verpflichten sich darüber hinaus dazu, nicht oder nicht mehr zu impfen. Die Aufrechterhaltung des Status erfolgt über virologische Untersuchungen der Kälber bei der Geburt (ear notch) und/oder eine serologische Überwachung.

Derzeit kann der BVD-Status gemäß dem AHL für einen belgischen Bestand durch die Kombination der folgenden beiden Dokumente erworben werden:

- eine Vorabbestätigung[1] (6 Wochen gültig), die von den Tiergesundheitsvereinigungen ARSIA und DGZ auf der Grundlage der in SANITEL verfügbaren Informationen ausgestellt wird;
- eine ehrenwörtliche Erklärung[2] des Halters bezüglich der Impfung gegen BVD und der Verwendung von Zuchtmaterial.

5 Verbringungen von Rindern und IBR

ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTE RINDER

Es ist keine zusätzliche Garantie erforderlich.

NICHT ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTE RINDER:

[1] Die Muster der Vorabbestätigungen der ARSIA und DGZ finden Sie in Anhang 2.
[2] Das Muster der ehrenwörtlichen Erklärung finden Sie in Anhang 3.

Übersichtstabelle		
5.1. Verbringungen nach Belgien		
Mitgliedstaat/Herkunftsregion	*Bestimmungsmitgliedstaat*	
Seuchenfrei in Bezug auf IBR	Belgien	Siehe 5.1.1.
Genehmigtes Tilgungsprogramm	Belgien	Siehe 5.1.2.
Nicht seuchenfrei in Bezug auf IBR	Belgien	Siehe 5.1.3.
5.2. Verbringungen aus Belgien		
Herkunftsmitgliedstaat	*Bestimmungsmitgliedstaat/-region*	
Belgien	Seuchenfrei in Bezug auf IBR	Siehe 5.2.1.
Belgien	Genehmigtes Tilgungsprogramm	Siehe 5.2.2.
Belgien	Nicht seuchenfrei in Bezug auf IBR	Siehe 5.2.3.

ACHTUNG: Passiert ein Rind eine Sammelstelle, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Rind seinen höheren Status verliert. In einer Sammelstelle erhalten alle anwesenden Tiere den Status des anwesenden Tieres mit dem niedrigsten Status.

5.1 Verbringungen nach Belgien

5.1.1. Versendung aus Mitgliedstaaten/Regionen mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf IBR nach Belgien

Keine Vorbedingung.

5.1.2. Versendung aus Mitgliedstaaten/Regionen mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für IBR nach Belgien

5.1.2.1. Die Herkunftsniederlassung ist frei von IBR.

Keine Vorbedingung.

5.1.2.2. Die Herkunftsniederlassung ist nicht frei von IBR.

Die Tiere werden vor dem Abgang mindestens 30 Tage lang in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten und einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus unterzogen, die anhand von Proben, die mindestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurden, durchgeführt wird und deren Befund negativ ist.

5.1.3. Versendung aus Mitgliedstaaten/Regionen, die „nicht seuchenfrei“ in Bezug auf IBR sind, nach Belgien

5.1.3.1. Die Herkunftsniederlassung ist frei von IBR.

- Die Tiere wurden vor dem Abgang mindestens 30 Tage lang in Quarantäne gehalten und wurden einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus oder, im Falle von Tieren, die mit einem gE-negativen Impfstoff geimpft wurden, von Antikörpern gegen das BoHV-1-gE-Protein unterzogen, die anhand einer Probe, die in den 15 Tagen vor ihrem Abgang entnommen wurde, durchgeführt wurde und deren Befund negativ war;

- Keine zusätzliche Bedingung für Tiere, die für eine Niederlassung bestimmt sind, in der Rinder für die Fleischerzeugung gehalten werden - wenn die Tiere von Rindern anderer Niederlassungen isoliert werden - und von wo aus sie direkt zum Schlachthof verbracht werden. In Belgien handelt es sich dabei um Haltungsbetriebe für Schlachtkälber und Mastbestände, die in Sanitel mit dem IBR-Status I2-8 registriert sind. Der IBR-Status der Rinderbestände in Belgien kann bei den Vereinigungen ARSIA und DGZ erfragt werden (siehe Punkt 4).

5.1.3.2. Die Herkunftsniederlassung ist nicht frei von IBR.

- Die Tiere werden vor dem Abgang mindestens 30 Tage lang in einem **zugelassenen Quarantänebetrieb** gehalten und einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus unterzogen, die anhand von Proben, die mindestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurden, durchgeführt wird und deren Befund negativ ist.

5.2 Verbringungen aus Belgien

Verbringungen von Rindern, für die eine Bescheinigung als nicht zur Schlachtung bestimmte Rinder auszustellen ist, aus Belgien können wie im Nachstehenden aufgeführt erfolgen:

- von dem Bestand aus (nach einer Quarantäne, wenn diese vorgeschrieben ist);
- von einem von der FASNK zugelassenen Quarantänebetrieb aus;
- von einer zugelassenen Sammelstelle aus.

5.2.1. Versendung aus Belgien in Mitgliedstaaten/Regionen, die frei von IBR sind

Die Tiere sind nicht gegen IBR geimpft.

5.2.1.1. Die Tiere stammen aus einer Niederlassung, die frei von IBR ist.

Die Tiere stehen vor dem Abgang mindestens 30 Tage lang unter Quarantäne und wurden einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus unterzogen, die anhand einer Probe, die in den 15 Tagen vor ihrem Abgang entnommen wurde, durchgeführt wurde und deren Befund negativ war.

5.2.1.2. Die Tiere stammen aus einer Niederlassung, die nicht frei von IBR ist.

Die Tiere werden vor dem Abgang mindestens 30 Tage lang in einem **zugelassenen Quarantänebetrieb** gehalten und einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus unterzogen, die anhand von Proben, die mindestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurden, durchgeführt wird und deren Befund negativ ist.

5.2.2. Versendung aus Belgien in andere Mitgliedstaaten/Regionen mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für IBR

5.2.2.1. Die Herkunftsniederlassung ist frei von IBR.

Keine Vorbedingung.

5.2.2.2. Die Herkunftsniederlassung ist nicht frei von IBR.

Die Tiere werden vor dem Abgang mindestens 30 Tage lang in einem **zugelassenen Quarantänebetrieb** gehalten und einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus unterzogen, die anhand von Proben, die mindestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurden, durchgeführt wird und deren Befund negativ ist.

5.2.3. Versendung aus Belgien in Mitgliedstaaten/Regionen, die nicht frei von IBR sind:

5.2.3.1. Rinder, für die eine Bescheinigung als nicht zur Schlachtung bestimmte Rinder auszustellen ist

Es gelten keine zusätzlichen Garantien.

5.2.3.2. Rinder, für die eine Bescheinigung als zur Schlachtung bestimmte Rinder auszustellen ist

Es gelten keine zusätzlichen Garantien.

6 Verbringungen von Rindern und BVD

ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTE RINDER

Es ist keine zusätzliche Garantie vorgeschrieben.

NICHT ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTE RINDER

Übersichtstabelle		
6.1. Verbringungen nach Belgien		
Herkunftsmitgliedstaat/-region	*Bestimmungsmitgliedstaat*	
BVD-frei	Belgien	Siehe 6.1.1.
Genehmigtes Tilgungsprogramm	Belgien	Siehe 6.1.2.
Nicht BVD-frei	Belgien	Siehe 6.1.3.
6.2. Verbringungen aus Belgien		
Herkunftsmitgliedstaat	*Bestimmungsmitgliedstaat/-region*	
Belgien	BVD-frei	Siehe 6.2.1.
Belgien	Genehmigtes Tilgungsprogramm	Siehe 6.2.2.
Belgien	Nicht BVD-frei	Siehe 6.2.3.

ACHTUNG: Passiert ein Rind eine Sammelstelle, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Rind seinen höheren Status verliert. In einer Sammelstelle erhalten alle anwesenden Tiere den Status des anwesenden Tieres mit dem niedrigsten Status.

6.1. Verbringungen nach Belgien

6.1.1. Versendung aus Mitgliedstaaten/Regionen mit dem Status „BVD-frei“ nach Belgien

Keine Vorbedingung.

6.1.2. Versendung aus Mitgliedstaaten/Regionen mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für BVD nach Belgien

Siehe Artikel 20 des K.E. vom 18. September 2017 über die Bekämpfung der bovinen Virusdiarrhö:

- Das aufgenommene Rind wird sofort in einen getrennten Quarantänestall geführt, um dort einer virologischen Untersuchung (PCR oder Ag-ELISA) unterzogen zu werden.
- In Erwartung des Ergebnisses darf das Rind den Quarantänestall nicht verlassen.
- Nur ein Rind mit Status "IPI-frei durch Untersuchung" darf den Quarantänestall verlassen, um in den Bestand aufgenommen zu werden.
- In Abweichung davon darf ein zugelassener Kälbermastbetrieb, in dem der Grundsatz der "Bestandserneuerung in einem Zug" angewandt wird, als Quarantänestall angesehen werden, in Erwartung der Ergebnisse der vorerwähnten Beprobung.

6.1.3. Versendung aus nicht BVD-freien Mitgliedstaaten/Regionen nach Belgien

Siehe Artikel 20 des K.E. vom 18. September 2017 über die Bekämpfung der bovinen Virusdiarrhö:

- Das aufgenommene Rind wird sofort in einen getrennten Quarantänestall geführt, um dort einer virologischen Untersuchung (PCR oder Ag-ELISA) unterzogen zu werden.
- In Erwartung des Ergebnisses darf das Rind den Quarantänestall nicht verlassen.
- Nur ein Rind mit Status "IPI-frei durch Untersuchung" darf den Quarantänestall verlassen, um in den Bestand aufgenommen zu werden.
- In Abweichung davon darf ein zugelassener Kälbermastbetrieb, in dem der Grundsatz der "Bestandserneuerung in einem Zug" angewandt wird, als Quarantänestall angesehen werden, in Erwartung der Ergebnisse der vorerwähnten Beprobung.

6.2. Verbringungen aus Belgien

Verbringungen von Rindern, für die eine Bescheinigung als nicht zur Schlachtung bestimmte Rinder auszustellen ist, aus Belgien können wie im Nachstehenden aufgeführt erfolgen:

- von dem Bestand aus (eventuell nach einer Quarantäne);
- von einem von der FASNK zugelassenen Quarantänebetrieb aus;
- von einer zugelassenen Sammelstelle[3] aus.

6.2.1. Versendung aus Belgien in Mitgliedstaaten/Regionen, die gemäß dem AHL frei von BVD sind

[3] ACHTUNG: Passiert ein Rind eine Sammelstelle, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Rind seinen höheren Status verliert. In einer Sammelstelle erhalten alle anwesenden Tiere den Status des anwesenden Tieres mit dem niedrigsten Status.

Die Tiere sind nicht gegen BVD geimpft.

6.2.1.1. Die Tiere stammen aus einem belgischen Betrieb, der gemäß dem AHL frei von BVD ist
Die Tiere wurden vor ihrem Abgang einzeln getestet, um das Auftreten des Virus auszuschließen (PCR oder Ag-ELISA).

6.2.1.2. Die Tiere stammen aus einem belgischen Betrieb, der gemäß dem AHL nicht frei von BVD ist.

Die Tiere haben einen individuellen Status „IPI-frei“ und

- die Tiere werden über einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen vor ihrem Abgang in einem **zugelassenen Quarantänebetrieb** gehalten und
- im Fall eines trächtigen Tieres muss ein serologischer Negativbefund eines Ak-ELISA vorgelegt werden können, der anhand von einer mindestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne genommenen Probe durchgeführt wird;

oder

- im Fall von nicht trächtigen Tieren[4] muss ein serologischer Positivbefund eines Ak-ELISA vorgelegt werden können, der anhand von einer vor dem Abgang genommenen Probe durchgeführt wird;

oder

- im Fall von trächtigen Tieren[5] muss ein serologischer Positivbefund eines Ak-ELISA vorgelegt werden können, der anhand von einer vor der Befruchtung genommenen Probe durchgeführt wird.

6.2.2. Versendung aus Belgien in andere Mitgliedstaaten/Regionen mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für BVD

6.2.2.1. Der Herkunftsbetrieb ist gemäß dem AHL frei von BVD.
Die Tiere:

- wurden vor ihrem Abgang einzeln getestet, um das Auftreten des Virus auszuschließen (PCR oder Ag-ELISA);

  oder

- sind für einen reinen Mastbetrieb bestimmt, wo die Rinder von denen aus anderen Arten von Betrieben abgesondert werden und anschließend direkt zum Schlachthof befördert werden.

6.2.2.2. Der Herkunftsbetrieb ist gemäß dem AHL nicht frei von BVD.
Die Tiere haben einen individuellen Status „IPI-frei“ und

- die Tiere werden über einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen vor ihrem Abgang in einem **zugelassenen Quarantänebetrieb** gehalten und
  - im Fall eines trächtigen Tieres muss ein serologischer Negativbefund eines Ak-ELISA vorgelegt werden können, der anhand von einer mindestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne genommenen Probe durchgeführt wird;

---

[4] Sich bei dem Bestimmungsbetrieb erkundigen, ob sie Tiere mit einem Positivbefund für BVD-Antikörper annehmen (Anzeichen einer früheren Infektion in Ermangelung einer Impfung)
[5] Sich bei dem Bestimmungsbetrieb erkundigen, ob sie Tiere mit einem Positivbefund für BVD-Antikörper annehmen (Anzeichen einer früheren Infektion in Ermangelung einer Impfung)

oder

- im Fall von nicht trächtigen Tieren[6] muss ein serologischer Positivbefund eines Ak-ELISA vorgelegt werden können, der anhand von einer vor dem Abgang genommenen Probe durchgeführt wird;

oder

- im Fall von trächtigen Tieren[7] muss ein serologischer Positivbefund eines Ak-ELISA vorgelegt werden können, der anhand von einer vor der Befruchtung genommenen Probe durchgeführt wird.

6.2.3. Versendung aus Belgien in Mitgliedstaaten/Regionen, die nicht frei von BVD sind

6.2.3.1. Rinder, für die eine Bescheinigung als nicht zur Schlachtung bestimmte Rinder auszustellen ist

Es gelten keine zusätzlichen Garantien.

6.2.3.2. Rinder, für die eine Bescheinigung als zur Schlachtung bestimmte Rinder auszustellen ist

Es gelten keine zusätzlichen Garantien.

7 Anhänge

Anhang 1: Übersichtstabelle nur auf der Grundlage der EU-Status

Anhang 2: Muster der Vorabbestätigungen (ARSIA und DGZ)

Anhang 3: Muster der ehrenwörtlichen Erklärung (FASNK)

8 Verzeichnis der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	**26.02.2015**	Erteilung des Artikel 9-Status in Bezug auf die IBR durch die EU an Belgien
2.0	**24.09.2020**	Erteilung des Artikel 9- oder Artikel 10-Status in Bezug auf die IBR durch die EU an verschiedene Regionen oder Länder
2.1	**11.12.2020**	Erteilung des Artikel 9- oder Artikel 10-Status in Bezug auf die IBR durch die EU an verschiedene Regionen oder Länder
3.0	**13.07.2022**	Inkrafttreten der neuen europäischen Verordnung über die Tiergesundheit und insbesondere die delegierte Verordnung

[6] Sich bei dem Bestimmungsbetrieb erkundigen, ob sie Tiere mit einem Positivbefund für BVD-Antikörper annehmen (Anzeichen einer früheren Infektion in Ermangelung einer Impfung)

[7] Sich bei dem Bestimmungsbetrieb erkundigen, ob sie Tiere mit einem Positivbefund für BVD-Antikörper annehmen (Anzeichen einer früheren Infektion in Ermangelung einer Impfung)

		(EU) 2020/688 und die Durchführungsverordnung (EU) 2021/620
4.0	**Veröffentlichungsdatum**	Hinzufügung der Bedingungen bezüglich der BVD für die Erschließung des Marktes für Rinder in Richtung Deutschland gemäß dem AHL